

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

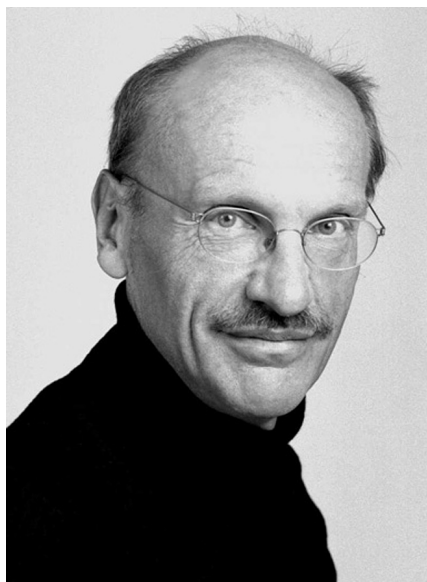
Seit dem 1. November 2015 werden minderjährige Flüchtlinge, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, gleichmäßig auf Bundesländer und Kommunen verteilt. Aktuell leben rund 67.500 junge Flüchtlinge in Deutschland, die ohne Eltern oder Sorgeberechtigte eingereist sind. Inzwischen macht sich die Schließung der Balkanroute bemerkbar. Während etwa in Nordrhein-Westfalen im November 2015 noch rund 2.400 junge Menschen untergebracht werden mussten, waren es im März 2016 nur noch rund 600 (PM des LVR in diesem Heft).

Die mit der Aufnahme junger Flüchtlinge verbundenen Aufgaben haben die Jugendämter herausgefordert. Jugendämter an den Landesgrenzen mussten der wachsenden Zahl junger Flüchtlinge ein Obdach bieten und das so genannte Erstclearing vornehmen. Da die meisten dieser jungen Menschen 16 Jahre und älter sind, ist eine der zentralen Fragen der vorläufigen Inobhutnahme die häufig schwierige Altersfeststellung. Die bundesweite Verteilung hat dazu geführt, dass viele Jugendämter abseits der Grenzorte erstmals mit jungen Flüchtlingen und ihren spezifischen Bedarfen konfrontiert worden sind: Es mussten nicht nur Sprachbarrieren überwunden werden. Auch der Umgang mit traumatisierten Jugendlichen, das Schaffen von Plätzen in Jugendhilfeeinrichtungen und Pflegefamilien sowie der Aufbau von interkulturellen Kompetenzen stehen im Fokus. Dabei soll eine Versorgung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht werden, die der UN-Kinderrechtskonvention genügt. Hinzu kommt die Aufgabe, mit verschiedenen Institutionen – wie der Ausländerbehörde, den Arbeitsagenturen und Schulen – Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Dabei wird das Spannungsfeld zwischen Jugendhilferecht und Asyl- bzw. Aufenthaltsrecht zunehmend deutlich. Während das Jugendhilferecht dem Kindeswohl verpflichtet ist und auf Integration und Verselbständigung setzt, werden im Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts die Hürden für die Integration höher gesetzt und zunehmend wird zwischen jungen Menschen mit „guter“ und „schlechter“ Bleiberechtsperspektive differenziert. Aber auch der viel beschworene „Primat der Kinder- und Jugendhilfe“ wird nicht mehr vorbehaltlos praktiziert: dies macht sich in der restriktiven Bewilligung von Anschlusshilfen an die Inobhutnahme bemerkbar.

Die Länder wollen aber offenbar noch weiter gehen. Große Sorgen lösen der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 22. April 2016 und die Forderungen zu Änderungen des SGB VIII aus einzelnen Bundesländern aus (siehe dazu den Auszug auf Seite 221 in diesem Heft). So wird dort zunächst festgestellt, dass eine angemessene, bedarfsgerechte und flexible Versorgung der unbegleiteten Minderjährigen die Kommunen vor große Herausforderungen stellt. Unter Verweis auf spezifische Bedarfe dieser Personengruppe im Kontext von Integration und Verselbständigung soll dann aber geprüft werden, „wie dem Umstand der spezifischen Bedarfe Rechnung getragen werden und die Steuerungsmöglichkeiten mit Blick auf die Kostenentwicklung und die Ausgestaltung durch die Länder verbessert werden können“. Mehrere Länder votieren in diesem Zusammenhang für „eigenständige Standards“. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) warnt in seiner Stellungnahme davor, die langjährigen Erfolge der Kinder- und Jugendhilfe bei Integration und Schutz von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen heranwachsenden Flüchtlingen zu gefährden (S. 222 in diesem Heft).

Die kommenden Monate werden zeigen, ob sich Deutschland (weiterhin) dem Primat der Kinder- und Jugendhilfe und den internationalen Standards verpflichtet fühlt oder den Weg öffnet für ein Kinder- und Jugendhilferecht erster und zweiter Klasse (wobei schon die erste Klasse alles andere als eine Luxusklasse darstellt).



Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	203
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Hannelore Hübel</i> Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 2	204
<i>Sabine Dahm</i> Ergebnisse der Befragung von Verfahrensbeiständen zu den Qualifikationsbedarfen	212
<i>Katja Schweppe</i> Eilentscheidungen im Rahmen der Brüssel-IIa-VO	220
Dokumentation	
Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 22. April 2016 (gekürzt)	221
Erfolge der Erziehungshilfen für unbegleitete Minderjährige nicht gefährden	222
Rechtsprechung	
Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung über die Kindsherausgabe BGH, Beschluss vom 10.2.2016 – XII ZB 38/15	222
Die Herausgabeanordnung setzt eine – unter Umständen eingeschränkte – Kindeswohlprüfung voraus OLG Koblenz, Beschluss vom 10.3.2016 – 11 UF 790/15	225
Keine persönliche Haftung einer vom Jugendamt beauftragten Sachverständigen für ein grob fehlerhaftes Gutachten OLG Koblenz, Urteil vom 18.3.2016 – 1 U 832/15	228
Keine (vorläufige) Inobhutnahme durch freie Träger OVG Koblenz, Urteil vom 3.3.2016 – 7 A 10607/15.OVG	231
Inobhutnahme und Verteilung einer unbegleiteten minderjährigen Asylbewerberin; Primat der Jugendhilfe VG Schwerin, Urteil vom 8.4.2016 – 15 A 262/16 As SN	235
Verbandsinformation	238
Termine/Vorschau	240
Impressum	211

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzl, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/ 97668-229 gern zur Verfügung.

